



Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Ortseingang-West" in Gaildorf - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt

Die Betreiber des EDEKA-Marktes sind an die Stadt herangetreten, dass sie eine Fläche zur Expansion des EDEKA-Marktes benötigen. Der bestehende EDEKA-Markt in der Bahnhofstraße verfügt über eine vergleichsweise geringe Verkaufsfläche ohne Erweiterungsmöglichkeiten und ist somit am heutigen Standort nicht zukunftsfähig. Nach einer intensiven Suche, haben sich die Beteiligten auf einen Standort am Ortseingang von Gaildorf in der Ottendorfer Straße geeinigt. Ein erstes Konzept wurde vorgelegt, deshalb soll mit dem heutigen Beschluss ein formelles Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden. Der Vorhabenträger hat bei der Stadt gemäß § 12 Abs. 2 BauGB einen entsprechenden Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Planverfahrens für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Von der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die Flurstücke 119/5, 200 (Teilfläche), 201, 201/1, 201/2 und 205/5 mit insgesamt ca. 1,05 ha betroffen.

In der heutigen Gemeinderatssitzung soll der Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Ortseingang-West“ gefasst werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 119/5, 200 (Teilfläche), 201, 201/1, 201/2 und 205/5. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprechend der geplanten Nutzung als Sondergebiet (SO) für großflächigen Einzelhandel ausgewiesen. Nach Vorliegen des abgestimmten planerischen Konzepts wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan daraus entwickelt und dem Gemeinderat als Grundlage für das weitere Verfahren vorgelegt.

Beschlussvorschlag

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung und Durchführung des Verfahrens für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zugestimmt.

2. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ortseingang-West“ in Gaildorf gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs.1 BauGB. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Lageplan vom 25. November 2020 im Maßstab 1:1.500 des Büros LK&P.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen.